

Markt Garmisch-Partenkirchen



**Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden
gem. 4 Abs. 1 BauGB
zur**

43. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Garmisch-Partenkirchen

**Sitzungstag: 18.11.2024
Sitzungsort: Rathaus Garmisch-Partenkirchen**

43. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Garmisch-Partenkirchen – Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

I. NACHFOLGENDE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HABEN BEDENKEN UND/ODER HINWEISE VORGEBRACHT:

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Bauamt 21.06.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahnhofsareal West“ in der Fassung vom 16.04.2024 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>A. Baurecht Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken.</p> <p>B. Naturschutz Der Flächennutzungsplan soll im südlichen Bereich zwischen den Gleisen der Zugspitzbahn und der DB (Richtung Griesen) in Garmisch-Partenkirchen geändert werden. Bisher ist die Fläche als Fläche für Bahnanlagen mit Gleiskörper dargestellt. Künftig soll die Fläche als Sondergebiet „SO Pflegezentrum“, Wohnbaufläche und sonstige Grünflächen dargestellt werden. Die Fläche liegt in keinem Schutzgebiet nach §§ 23-29 BNatSchG. Gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.</p> <p><u>Artenschutz</u> Auf der Fläche gibt es Nachweise von Zauneidechsen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird grundsätzlich die Möglichkeit gesehen mit den entsprechenden Maßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeiden zu können. Die artenschutzrechtlichen Belange müssen im Rahmen des konkreten Bebauungsplans abgearbeitet werden.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u> Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die Möglichkeit geschaffen, die Flächen zu bebauen. Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung sind diese Eingriffe in Natur und Landschaft zu betrachten und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzulegen.</p> <p><u>Fazit</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine Versagensgründe gegen die 43. Änderung des Flächennutzungsplans. Artenschutzrechtliche Belange und die baurechtliche Eingriffsregelung sind in der konkreten Bauleitplanung abzuhandeln.</p> <p>C. Immissionsschutz Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwendungen.</p> <p>D. Wasserrecht Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Wasserrechtlich bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p>	
2.	Regierung von Oberbayern, SG Landes- und Regionalplanung, 21.06.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Planung Der Markt Garmisch-Partenkirchen plant den rechtskräftigen Flächennutzungsplan in Teilbereichen der Bebauungspläne Nr. 101 B mit integrierter Grünordnung „Bahnhofsareal West“ (Bereich Süd – Teil 1 und 2) zu ändern, um die dargestellte Fläche für Bahnanlagen mit Gleiskörper als Wohnbaufläche, sonstiges Sondergebiet „SO Pflegezentrum“ und</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p>	

43. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Garmisch-Partenkirchen – Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Grünfläche darzustellen. Der Änderungsbereich befindet sich südlich des Hauptbahnhofs sowie des Bahnhofs der Bayerischen Zugspitzbahn und umfasst lt. Planunterlagen eine Gesamtfläche von rd. 1,5 ha.</p> <p>Die höhere Landesplanungsbehörde hat bereits zur Aufstellung der o.g. Bebauungspläne Nr. 101 B Bereich Süd – Teil 1 und 2 am 06.03.2023 Stellung genommen. Auf diese Stellungnahmen dürfen wir verweisen. Darin stellten wir fest, dass Erfordernisse der Raumordnung bei Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und des Orts- und Landschaftsbildes der Planung nicht entgegenstehen.</p> <p>Die vorliegende Bauleitplanung ist Teil der Gesamtkonzeption „Bahnhofsareal West“, die neben der Entstehung eines Misch- und Wohngebietes und der Errichtung eines Pflegezentrums, die Ansiedlung eines Forschungszentrums der Technischen Universität München sowie eines Bildungszentrums für Sozialberufe nördlich des gegenständlichen Plangebiets vorsieht.</p> <p>Ergebnis Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die vorliegende 43. Änderung des Flächennutzungsplans den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegensteht. Im Rahmen der Detailplanungen ist den Belangen des Immissionsschutzes und des Orts- und Landschaftsbildes weiterhin Rechnung zu tragen und eine landschaftsbildverträgliche Gestaltung sowie ein verträglicher Übergang in den südlich angrenzenden Freiraum sicherzustellen.</p>		
3.	Planungsverband Region Oberland, 24.06.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 21.06.2024 an.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p>	
4.	Eisenbahn-Bundesamt, 22.05.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 15.04.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 43. Änderung des Flächennutzungsplans in Garmisch-Partenkirchen aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bahnstrecke 5452, Garmisch-Partenkirchen - Griesen berührt.</p> <p><u>Flurstück FI.-Nr. 2275</u> Aus dem Lageplan und Ihrer Begründung unter Kapitel 4.2, Seite 25 geht hervor, dass der Umgriff des Bebauungsplans das Flurstück FI.-Nr. 2275 der Gemarkung Garmisch beinhaltet. Bei diesem Flurstück könnte es sich um ein Grundstück handeln, das eine</p>	<p>Die Einwendungen betreffen Belange der weiterführenden Bauleitplanung und werden darin abschließend behandelt.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p> <p>Die Flurnummer 2275 mit 3,0 m² wird aus dem Umgriff entfernt. Ein Flächennutzungsplan ist keine flächenscharfe verbindliche Bauleitplanung.</p>	

43. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Garmisch-Partenkirchen – Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Betriebsanlage einer Eisenbahn ist. Eine abschließende Stellungnahme ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p> <p>Bahnanlagen dürfen grundsätzlich nicht einfach überplant werden. Insoweit würde das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB) unterfallen.</p> <p>Da das Eisenbahn-Bundesamt jedoch über keinerlei Pläne oder Unterlagen zu dem Flurstück FI.- Nr. 2275 verfügt, bitte ich zur Klärung des Sachverhalts, sich an die DB AG, DB Immobilien, Barthstr. 5, 80339 München zu wenden. Bitte legen Sie mir die Stellungnahme der DB AG, DB Immobilien, nach Erhalt erneut zur abschließenden Stellungnahme vor.</p> <p><u>Flurstück FI.-Nr. 2081/3 TF</u> Mit Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 15.02.2023, Az. 65145-651pt/011-2023#080 zur Beteiligung „Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 101 B - Bahnhofsareal West, Bereich Süd Teilbereich 2“ wurde mitgeteilt, dass das vom Umgriff betroffene Flurstück FI.-Nr. 2081/3 TF, Gemarkung Garmisch Betriebsanlage einer Eisenbahn sei.</p> <p>Mit Antrag vom 07.07.2023 wurde ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gem. § 23 AEG für das Flurstück FI.-Nr. 2081/3 TF beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt. Im Laufe des Verfahrens hat sich nach Beteiligung der DB AG, DB Immobilien herausgestellt, dass das Flurstück der Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern unterliegt, da es sich um eine Fläche der nichtbundeseigenen Zugspitzbahn handelt. Das Freistellungsverfahren wurde an die Regierung von Oberbayern abgegeben.</p> <p>Im Hinblick auf die restlichen Flächen, welche mit Bescheid vom. 08.03.2013, Az. 591pf/005- 2305#190 sowie vom 20.02.2018, Ai.. 651pf/003-2017#064 freigestellt wurden, bestehen keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <p>Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch die Festsetzungen im Bebauungsplan der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Insbesondere bei einem späteren Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsabstände zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten</p> <p>Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung sowie Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes dürfen weder verhindert noch erschwert werden.</p> <p>Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb 4nd bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch</p>		

43. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Garmisch-Partenkirchen – Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen wären.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien, Kompetenztteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.</p>		
5.	<p>Eisenbahn-Bundesamt, 27.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ergänzend zu der Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 22.05.2024 zum o.g. Aktenzeichen ergeht folgende abschließende Stellungnahme:</p> <p>Aus dem Lageplan und Ihrer Begründung unter Kapitel 4.2, Seite 25 geht hervor, dass der Umgriff des Bebauungsplans das Flurstück Fl.-Nr. 2275 der Gemarkung Garmisch beinhaltet. Bei diesem Flurstück handelt es sich um ein Grundstück, das Betriebsanlage einer Eisenbahn ist (Bezug Stellungnahme der DB Immobilien vom 14.06.2024, Az. TOEB-BY-24-180011_2).</p> <p>Das Überplanen von Eisenbahnbetriebsanlagen ist grundsätzlich möglich. Allerdings entfaltet Ihr Plan gem. § 38 Baugesetzbuch hinsichtlich der eisenbahnspezifischen Nutzungen keine Wirkung, sofern Ihre Planung dem Fachplanungsrecht der Bahn widerspricht.</p> <p>Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i.S.d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen. Für Änderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes in Zusammenhang mit Bauvorhaben sind die entsprechenden Anträge auf planungsrechtliche Zulassungsentscheidung über die DB AG beim Eisenbahn-Bundesamt zu stellen.</p> <p>Wenn bahngewidmete Flächen einer neuen, nicht mit Bahnbetriebszwecken zu vereinbarenden Nutzung zugeführt werden sollen, müssen derartige Flächen erst in einem Freistellungsverfahren nach § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen.</p> <p>Informationen allgemeiner Art zum Verfahren der Freistellung nach § 23 AEG (u.a. Informationen zur Antragstellung, Verfahren und Voraussetzungen) sind auf unserer Homepage unter dem nachfolgenden Link</p>	<p>Die Flurnummer 2275 mit 3,0 m² wird aus dem Umgriff entfernt. Ein Flächennutzungsplan ist keine flächenscharfe verbindliche Bauleitplanung. Daher kann die Fläche entfallen.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p>	<p>Die Flurnummer 2275 mit 3m² wird aus dem Umgriff entfernt.</p>

43. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Garmisch-Partenkirchen – Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Freistellung/freistellung_node.html abrufbar.</p> <p>Erst nach dieser Freistellung würde das Grundstück in die Planungs- und Genehmigungshoheit der Gemeinde übergehen.</p> <p>Der Gesetzgeber hat jedoch zwischenzeitlich die in § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) geregelte Freistellung von Bahnbetriebszwecken zum 29.12.2023 dahingehend angepasst, dass der Bahnbetriebszweck eines Grundstücks, das Betriebsanlage einer Eisenbahn ist oder auf dem sich eine Betriebsanlage einer Eisenbahn befindet, im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der Aufrechterhaltung sowie der Weiterentwicklung der Eisenbahninfrastruktur im Rahmen der kurz-, mittel- oder langfristig prognostizierbaren zweckentsprechenden Nutzung, dient.</p> <p>Ohne die Freistellung nach § 23 AEG ist das bahngewidmete Flurstück Fl.-Nr. 2275 lediglich nachrichtlich im Flächennutzungsplan/Bebauungsplan darzustellen oder aus dem Umgriff herauszunehmen.</p> <p>Im Übrigen gilt die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamt vom 22.05.2024 zum o.g. Verfahren weiterhin.</p>		
6.	<p>DB AG – DB Immobilien, 29.04.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die DB AG DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station&Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. a. Verfahren.</p> <p>Bei dem o.g. Verfahren sind nachfolgende Bedingungen /Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:</p> <p>Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebs sicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:</p> <p>Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.</p> <p>Durch die Bauleitplanung dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p>	

43. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Garmisch-Partenkirchen – Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der bahneigenen Entwässerungsanlagen (z. B. Bahngraben oder Tiefenentwässerung) dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht.</p> <p>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht, Frau xxx, zu wenden.</p>		
7.	<p>DB AG – DB Immobilien, 14.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die DB AG DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station&Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende ergänzende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. a. Verfahren.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitplanung wurde das bahneigene Flurstück 2275 Gemarkung Garmisch einbezogen.</p> <p>Bei diesem Flurstück handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die nicht der Planungshoheit der Kommune, sondern dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamts (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 2 S. 2 BEVVG i. V. m. § 18 AEG). In jedem Fall sind damit die betreffenden Flächen sowohl formell als auch materiell von den Festsetzungen eines gemeindlichen Bauleitplanes freigestellt. Bis zur Freistellung gemäß § 23 AEG sind planfestgestellte und gewidmete Bahnflächen nachrichtlich als solche im Bebauungsplan darzustellen oder aus dem Umgriff der Bauleitplanung herauszunehmen.</p> <p>Im Übrigen gilt unsere bereits abgegebene Stellungnahme vom 29.04.2024 zum Verfahren weiterhin.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht, Frau xxx, zu wenden.</p>	<p>Die Flurnummer 2275 mit 3,0 m² wird aus dem Umgriff entfernt. Ein Flächennutzungsplan ist keine flächenscharfe verbindliche Bauleitplanung. Daher kann die Fläche entfallen.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich</p>	<p>Die Flurnummer 2275 mit 3m² wird aus dem Umgriff entfernt.</p>
8.	<p>Wasserwirtschaftsamt Weilheim, 21.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur genannten 43. Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung. Gemäß den Ausführungen</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p>	

43. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Garmisch-Partenkirchen – Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>in der Begründung zielt die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes darauf ab, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 101 B „Bahnhofsareal West“ (Bereich Süd - Teil 2) zu schaffen. Mit Schreiben vom 02.03.2023 haben wir uns bereits zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 101 A und 101 B „Bahnhofsareal West“ geäußert. Diese Stellungnahme ist auch bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie bei der weiteren Aufstellung der genannten Bebauungspläne zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des gültigen Flächennutzungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln.</p> <p>Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhält eine Kopie des Schreibens.</p>		
9.	<p>Bahn-Landwirtschaft Bezirk München e. V., 14.05.2024</p>	<p>Sehr geehrte Frau xxx, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Bahn-Landwirtschaft Bezirk München e.V. ist von der 43. Änderung des FNP Garmisch-Partenkirchen mit der durch den Unterbezirk Garmisch-Partenkirchen verwalteten und zwischen den Gleisanlagen (im Westen die Bahnlinie Garmisch-Partenkirchen - Schneefernerhaus und im Osten die Bahnlinie Garmisch-Partenkirchen - Griesen) gelegenen KGA* unmittelbar betroffen.</p> <p>In der 43. Änderung des Flächennutzungsplans vom 16.04.2024 ist im Süden eine Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB u.a. als: Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, Dauerkleingartenanlage, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze usw. ausgewiesen.</p> <p>Da sich auf dem Gelände, das in der 43. Änderung des FNP als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB ausgewiesen ist, derzeit eine KGA* nach dem BKleingG* befindet, weist diese Fläche ebenso einen hohen Erholungswert auf und dient als bestehende und adäquate <u>Ausgleichsfläche</u>. Kleingärten sind entsprechend BKleingG § 1 Rn. 57 und 59 sowie § 3 Rn. 31 Grünland! (Mainczyk/Nessler - Praktiker-Kommentar zum BKleingG, 13. Auflage 2023).</p> <p>Aus Sicht der Bahn Landwirtschaft Bezirk München e.V. und des Unterbezirks Garmisch-Partenkirchen ist die bestehende KGA* durchaus geeignet, die Anforderungen, die § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB an eine Grünanlage stellt, vollumfänglich zu erfüllen. Daher sollte die KGA* im B-Plan 101 B als Dauerkleingartenanlage festgesetzt werden.</p>	<p>Die Grünfläche im Flächennutzungsplan schließt eine Nutzung als Kleingartenanlage nicht aus. Ob zukünftig alle erforderlichen Nutzungen innerhalb des Plangebietes oder auch in Teilen außerhalb des Plangebietes dargestellt werden, ist Teil der Abwägung im Bebauungsverfahren. Derzeit ist im Zuge der Abwägung dazu noch kein endgültiger Beschluss gefasst worden.</p> <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich</p>	

43. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Garmisch-Partenkirchen – Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		 <p>Bitte beachten Sie: Kleingärten haben heute in unserer arbeitsteiligen Industriegesellschaft eine wichtige sozialpolitische Bedeutung. Sie stellen einen notwendigen Ausgleich zu den Mängeln im Wohnbereich und im Wohnumfeld dar und verbessern wesentlich die Lebensverhältnisse des Kleingärtners und seiner Familie. Das gilt in ganz besonderem Maße für die Großstädte wie München mit ihrem hohen Anteil an Mietwohnungen. Kleingärten vermitteln ein Stück Natur in den Großstädten. Nach wie vor leben viele Menschen auf unzureichender Wohnfläche in Stadtquartieren mit hoher Bevölkerungskonzentration und verhältnismäßig wenig Freiraum. Kleingärten sind darüber hinaus auch ein wichtiges Element zur Durchgrünung und Auflockerung der Bebauung. Sie leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün, gerade in Städten wie München und verbessern die ökologischen Grundlagen. Sie erfüllen im Städtebau als Teil des Gesamt-Grünflächensystems wichtige Ausgleichs- und Erholungsfunktionen, auch bezogen auf das städtische Klima - Veränderung der Luftfeuchtigkeit, Beeinflussung der Einstrahlung sowie der Temperatur und des Luftaustausches -, des Wasserhaushalts sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Sie erfüllen insoweit die Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes. Die Kleingärten fördern insbesondere die Biodiversität in den Städten in einem Umfang, der von öffentlichen Grünanlagen i.d.R. nicht geleistet werden kann. Insofern ist jedwede nachteilige Veränderung der KGA in Garmisch-Partenkirchen zu vermeiden und im B-Plan 101 B „Bahnhofsareal West (Bereich Süd - Teil 2)“ entsprechend als Dauerkleingärten zu berücksichtigen.</p>		
10.	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, 06.05.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, von der 43. Änderung des Flächennutzungsplans ist unsere Gashochdruckleitung HD 1330 (DN 200, PN 70) sowie ein zugehöriges Nachrichtenkabel zur Datenübertragung unseres Unternehmens betroffen. Den Verlauf der Hochdruckleitung, die u.a. auch der Versorgung der Übernahmestation der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen an der Auenstraße	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.	

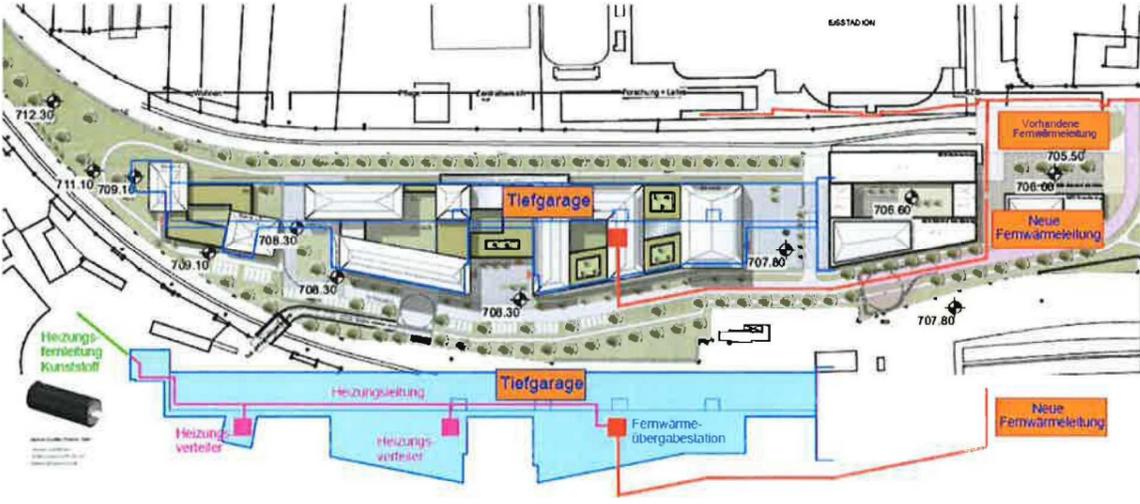
43. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Garmisch-Partenkirchen – Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>dient, können Sie dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:2.500 entnehmen; die Leitung ist in Blau dargestellt.</p> <p>Wir bitten, die Leitung inklusive Schutzstreifen von 4m (jeweils 2 Meter auf beiden Seiten der Rohrachse) in die Darstellung des Flächennutzungsplans mit aufzunehmen. Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung dürfen keine Bauwerke errichtet und keine Bäume oder tief wurzelnde Sträucher gepflanzt werden. Zudem dürfen keine wesentlichen Veränderungen des Geländeneiveaus vorgenommen werden; eine Mindestrohrdeckung von 1,0 Meter muss durchgängig eingehalten bleiben, 1,5 Meter Überdeckung sollten, 2,0 Meter Überdeckung dürfen nicht überschritten werden.</p> <p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass eine Umlegung von Hochdruckleitungen sehr kostenintensiv und daher möglichst zu vermeiden ist. Wir regen daher an, die Leitungstrasse inklusive Schutzstreifen bei der Erstellung des Bebauungsplans als nicht bebaubare Fläche auszuweisen und die Baulinien bzw. Baugrenzen entsprechend festzulegen.</p> <p>Unsere allgemeinen Hinweise für die Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsleitungen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer: 08824/9229-0 zur Verfügung.</p>		
11.	<p>Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, 22.05.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezüglich der schriftlichen Stellungnahme der Energienetze Bayern GmbH & Co.KG vom 06.05.2025 zu o.g. Bauleitplanung, müssen wir folgende Änderung mitteilen. Der Schutzstreifen der Rohrleitung beträgt 6 m (jeweils 3 Meter auf beiden Seiten der Rohrachse). Wir bitten die Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jeder Zeit zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p>	
12.	<p>Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, 20.06.2024</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Träger öffentlicher Belange erhalten Sie hiermit die Stellungnahmen der einzelnen Sparten zu o.g. Baumaßnahme:</p> <p>Stromversorgung</p> <p>Zur Versorgung des Neubaugebietes sind entsprechend des Leistungsbedarfes Grundstücksflächen zur Errichtung von Transformatorenstationen an den Leistungsschwerpunkten mit Zufahrt von öffentlichen Straßen zur Verfügung zu stellen. Die Stationsgrundstücke werden zu einem angemessenen Preis von den Gemeindewerken übernommen (gekauft). Die Verlegung der Nieder- und Mittelspannungskabel zur Versorgung des Neubaugebietes erfolgt, wo möglich, in öffentlichen Gehwegen und Straßen. Die Verlegung im Privatgrund erfordert eine dingliche Sicherung mittels einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit. Die Straßenbeleuchtung muss teilweise ergänzt werden und ist an die Straßenführung anzugleichen. Versorgungsleitungen der Stromversorgung müssen sofern vorhanden, entsprechend umgelegt werden. Das Gebiet ist aktuell stromseitig noch nicht erschlossen, d.h. die Stromversorgung ist derzeit noch nicht gewährleistet. Planungen für eine Erschließung über die Sportstraße und weiter Richtung Amselstraße sind am</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p>	

43. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Garmisch-Partenkirchen – Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Laufen. Über den Zeitraum und Erfolg der Maßnahme kann jedoch aktuell keine Aussage getroffen werden.</p> <p><u>Wasserversorgung</u> Die Wasserversorgung des betroffenen Gebietes kann über die geplante Hauptwasserleitung zur Erschließung „Bahnhofsareal West“ erfolgen.</p> <p>Bei Nichterschließung des „Bahnhofsareals West“ ist die Erschließung des betroffenen Gebietes über einen Leitungskorridor hinter halb des AWB's der in der Klammstraße befindlichen Hauptwasserleitung DN 200 oder über in der Sportstraße befindlichen Hauptwasserleitung DN 300 möglich. Die hierzu notwendigen Grunddienstbarkeiten sind im Vorfeld zu sichern.</p> <p>Hydranten Standorte sind entlang der Leitungstrasse zu planen, Hydranten innerhalb des Ausbaugebietes sollten auf öffentlichem Grund liegen.</p> <p><u>Erdgasversorgung</u> Im Bereich der Olympiastraße befindet sich eine Erdgashauptleitung DN 100. Die Gemeindewerke treiben, nach aktueller Energiesituation, den Gasnetzausbau nicht voran. Eine Erschließung / Versorgung kann nur nach Vollkostenabrechnung erfolgen. Für künftige Projekte sollte dennoch ein Korridor in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche „Bahnhofsareal West“ (Bereich Nord) und im öffentlich gewidmeten Eigentümerweg (Bereich Süd Teil 1 und Teil 2) freigehalten werden.</p> <p><u>Allgemein</u> Bei der Planung von Straßen, Anpflanzungen, Bauwerken und Gebäuden ist auf evtl. neu zu verlegende Versorgungsstrassen zu achten. Versorgungs- und Anschlussleitungen und Trassen dürfen nicht überbaut bzw. überpflanzt werden, die Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen, sowie die entsprechenden geltenden Vorgaben für Mindestabstände von Gebäuden und Bepflanzungen zu Versorgungsleitungen müssen beachtet werden.</p> <p><u>Fernwärme</u> Wie in den Jahren 2019/2020 bereits mitgeteilt, werden gegenüber des Bereiches Bahnhofsareal West - Süd Teil 1 in den Räumlichkeiten des OEZs zwei BHKWs der Gemeindewerke zur Versorgung des AWBs sowie der Fernwärmekunden im Netzgebiet der Gemeindewerke betrieben. Des Weiteren werden im dazugehörigen Außenbereich des OEZs eine sogenannte ORC-Anlage zur Versorgung betrieben. Der uneingeschränkte Betrieb aller genannten Anlagen (BHKWs, ORC) sind bereits in der Planungsphase bauseitig entsprechend zu berücksichtigen. Sollte durch die geplante Bebauung eine detaillierte Untersuchung der Anlage nötig werden, sind diese vom Bauherrn zu tragen. Daraus evtl. resultierende Modifikationsanforderungen bezüglich einer/der Anlage/-n sind ebenfalls durch den Bauherrn zu tragen. Eine Änderung des Standorts der Anlage wird seitens der Gemeindewerke aus technischen Gründen, wie bereits in den Jahren 2019/2020 kommuniziert, abgelehnt.</p> <p>Im Westen befindet sich die zum Olympia Eisstadion gehörende Bestandsanlage „Kälteanlage mit Verdunstungskühlern“. Diese ist der 42. BImSchV unterworfen und kann im Schadensfall sowohl Ammoniak als auch Legionellen freisetzen. Es wird deshalb empfohlen, die Ansaugung der Lüftungsanlagen nicht Richtung Westen anzuordnen. Sollte durch die geplante Bebauung eine detaillierte Untersuchung der Anlage nötig werden, wie z.B. Ausbreitungssimulationen, sind diese vom Bauherrn zu tragen. Daraus evtl. resultierende</p>		

43. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Garmisch-Partenkirchen – Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Modifikationsanforderungen bezüglich der Anlage sind ebenfalls durch den Bauherrn zu tragen. Eine Änderung des Standorts der Anlage wird seitens der Gemeindewerke aus technischen Gründen, wie bereits in den Jahren 2019/2020 kommuniziert, abgelehnt.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Nähe des „Bahnhofareal-West“ Bereich Süd Teil 1 und 2 das Alpispitz-Wellenbad inklusive Freischwimmflächen mit entsprechenden Schallemissionen befindet, die bei den Planungen durch den Bauherrn Eingang finden müssen. Das Freibad als Haupt-Schallmittell, insbesondere das 50m-Warmbecken sind von der Generalsanierung des Hallenbades nicht betroffen und haben Bestand. D.h. bereits während der Planungsphase der Bebauung muss dieser Sachverhalt berücksichtigt werden, so dass es nicht zu Einschränkungen des Betriebes kommt.</p> <p>Die Longleif GmbH hat sich noch nicht endgültig für die Versorgung mit Fernwärme entschieden. Wenn sich die Longleif GmbH für Fernwärme entscheidet, soll das Gebiet derzeit mit einer Fernwärmestation versorgt werden (siehe Abbildung 1).</p> <p>Die interne Wärmeverteilung soll durch die LongLeif GmbH über die Hausanlage geschehen. Wenn sich nun durch diese Flächennutzungsänderung der neue „Bereich-Süd“ auch für Fernwärme entscheidet, besteht die Möglichkeit die Hausinstallation der LongLeif GmbH (durch die LongLeif) schon so vorzusehen, dass dieses Gebiet mitversorgt werden kann (siehe Abbildung 1). Die Dimensionierung der Übergabestation ist ebenfalls ausreichend vorzusehen.</p> <p>Ein separater Hauptleitungsbau über die Privatstraße ist aus jetziger Sicht für dieses Neubaugebiet (Bereich-Süd) nicht wirtschaftlich. Bei eventuellem Anschluss des Gleis-Dreiecks (FHConcept GmbH) ist diese Aussage neu zu bewerten.</p>  <p>Abwasser Die Schmutzwasserentsorgung des betroffenen Bereichs, Bebauungsplan 100 Süd Teil 2, kann über den Bereich Süd Teil 1 und den geplanten Hauptkanal der Gemeindewerke Ga.-Pa. im Wendehammer Teil Nord erfolgen. Alle Verlegungen über Privatbereiche sind privatrechtlich zu regeln. Das Niederschlagswasser muss, wie in § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gefordert, auf den betreffenden Grundstücken ortsnah versickert / verrieselt werden.</p>		

43. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Garmisch-Partenkirchen – Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
13.	IHK für München und Oberbayern, 21.06.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft besteht mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Garmisch-Partenkirchen Einverständnis.</p> <p>Es ist zu begrüßen, dass durch die Planung sowohl Wohnbauflächen als auch das sonstige Sondergebiet „SO Pflegezentrum“ geschaffen werden soll, um Flächen für betreutes Wohnen und für die Realisierung eines Pflegezentrums mit gestuften Versorgungsangebot, das stationäre Pflege, Tagespflege, betreutes Wohnen und eine Sozialstation umfassen soll, zu ermöglichen. So kann auch zukünftig die Versorgung der älteren Bevölkerung in Garmisch-Partenkirchen sichergestellt werden.</p> <p>Anregungen und Bedenken sind nicht vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p>	
14.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim, 13.06.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die vom Amt für Digitalisierung und Vermessung Weilheim i. OB wahrzunehmenden öffentlichen Belange nach § 4 BauGB sind durch die beabsichtigte Planung nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p>	
15.	Staatliches Bauamt Weilheim, 24.04.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Staatliche Bauamt Weilheim nimmt zu o.g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Keine Einwände</p> <p>Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Weilheim zu übersenden. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p>	
16.	Gemeinde Grainau, 14.05.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns an der Beteiligung des 43. Flächennutzungsplanes. Da die Belange der Gemeinde Grainau nicht berührt sind, werden weder Anregungen noch Bedenken geäußert.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p>	
17.	Gemeinde Krün, 08.05.2024	<p>Der Gemeinderat nimmt die Planung des Marktes Garmisch-Partenkirchen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich am südlichen Ortsrand des Marktes Garmisch-Partenkirchen, südlich des Bahnhofs der Bayerischen-Zugspitzbahn, zur Kenntnis. Belange der Gemeinde Krün sind durch die Planung nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.</p>	

43. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Garmisch-Partenkirchen – Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschlussvorschlag
18.	Gemeinde Farchant, 26.04.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau xxx, die Gemeinde Farchant bedankt sich für die Beteiligung. Seitens der Gemeinde Farchant werden keine Einwände gegen die Bauleitplanung erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.	
19.	Erzbischöfliches Ordinariat München, 25.04.2024	Sehr geehrte Frau xxx, vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Wie telefonisch besprochen, bitten wir darum im weiteren Verfahren der Bebauungspläne Nr 101 A "Bahnhofsareal West, Bereich Süd Teilbereich 1" und 101 B "Bahnhofsareal West, Bereich Süd Teilbereich 2" beteiligt zu werden. Herzlichen Dank!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.	
20.	Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsicht, 19.04.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, die vom Gewerbeaufsichtsamt vorzunehmenden öffentlichen Belange werden von der im Betreff angeführten Planung nicht berührt. Es bestehen daher keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.	
21.	Bayernwerk Netz GmbH, 16.04.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine flächennutzungsplanrelevanten Anlagen unseres Unternehmens. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.	